

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 29. Dezember 2023

122. Gesetz: **Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 und des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erziehern an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer**
(XVIII. GPS_{LT} IA EZ 3554/1 AB EZ 3554/4)

122. Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 und das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/ Erziehern an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG-Novelle 2024)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erziehern an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG-Novelle 2024)

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 28 Übergangsbestimmungen“ die Zeile „§ 28a Übergangsbestimmungen für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024“ eingefügt.

2. § 1 lautet:

„§ 1

Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Land hat für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Antrag einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalterinnen/Erhalter, der auch einen Beitrag für die Gewährung der Leitungsfreistellung enthält, zu leisten. Über die Gewährung des Beitrages entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Die Erhalterinnen/Erhalter haben für jede Einrichtung für jedes Betriebsjahr bezogen auf die jeweilige Betriebsform gemäß § 9 StKBGG 2019 zu entscheiden, ob sie die Förderungsbeiträge gemäß den nachstehenden Abs. 2 oder 2a beantragen.

(2) Die Höhe des Monatsbeitrags für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal muss grundsätzlich nach den jeweils bezughabenden gehaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. den abgeschlossenen Verträgen entlohnt werden.
2. Erreicht das Gehalt nach Z 1 nicht jene Höhe, die sich aus § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (G-DBRKB), LGBl. Nr. 45/2007, gegebenenfalls in Zusammenhalt mit einer Valorisierung, ergibt, ist auf diese Höhe aufzuzahlen. Zu diesem Zweck ist bei teilzeitbeschäftigtem pädagogischem Personal, das bei privaten Trägern beschäftigt ist, ein mit dem Teilungsfaktor 173,2 ermittelter Stundenlohn zugrunde zu legen.

Wenn gesetzlich, kollektivvertraglich oder tarifrechtlich eine Optionsmöglichkeit für oder gegen ein neues Gehaltsschema vorgesehen ist, kann die Aufzahlung gemäß Z 2 ausnahmsweise für jene Bediensteten entfallen, bei denen das Gehalt für die jeweilige Funktion in den in Betracht kommenden Gehaltsstufen zwar niedriger ist, die sich aber nachweislich für dieses Gehaltsschema entschieden haben.

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Euro)						
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztag	Erweiterter Ganztag Tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden	
		Tägliche Öffnungszeit: 5-6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6-<8 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: 8-<12 Stunden	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kinderkrippen	Erstgruppe	5.373,00	5.515,00	5.980,00	7.476,00	8.438,00
	weitere Gruppe	3.213,00	3.355,00	3.673,00	4.631,00	5.219,00
Kindergärten	Erstgruppe	5.373,00	5.515,00	5.980,00	7.476,00	8.438,00
	weitere Gruppe	3.213,00	3.355,00	3.673,00	4.631,00	5.219,00
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	5.373,00	5.515,00	5.980,00	7.476,00	8.438,00
	weitere Gruppe	3.213,00	3.355,00	3.673,00	4.631,00	5.219,00
Kinderhäuser	Erstgruppe			9.603,00		
	weitere Gruppe			5.833,00		
Horte	Erstgruppe	5.373,00	5.515,00	5.980,00	7.476,00	8.438,00
	weitere Gruppe	3.213,00	3.355,00	3.673,00	4.631,00	5.219,00

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Euro)			
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage	Ganztag
		Tägliche Öffnungszeit: 6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6 Stunden
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe	5.838,00	5.980,00
	Integrationsgruppe	6.370,00	6.511,00
	IZB	8.000,00	8.142,00

Für jene Erhalterinnen/Erhalter, die die vom Land vorgegebenen Sozialstaffeln gemäß § 9 einhalten, gelten folgende Monatsbeiträge:

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)						
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztag	Erweiterter Ganztag Tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden	
		Tägliche Öffnungszeit: 5-6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6-<8 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: 8-<12 Stunden	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kinderkrippen	Erstgruppe	5.635,00	5.776,00	6.265,00	7.843,00	8.845,00
	weitere Gruppe	3.367,00	3.508,00	3.843,00	4.854,00	5.466,00
Kindergärten	Erstgruppe	5.635,00	5.776,00	6.265,00	7.843,00	8.845,00
	weitere Gruppe	3.367,00	3.508,00	3.843,00	4.854,00	5.466,00
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	5.635,00	5.776,00	6.265,00	7.843,00	8.845,00
	weitere Gruppe	3.367,00	3.508,00	3.843,00	4.854,00	5.466,00
Kinderhäuser	Erstgruppe			11.934,00		
	weitere Gruppe			7.221,00		

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)			
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage	
		Tägliche Öffnungszeit: 6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6 Stunden
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe	6.693,00	6.834,00
	Integrationsgruppe	7.615,00	7.757,00

(2a) Sofern das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal nach den jeweils bezughabenden gehaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. den abgeschlossenen Verträgen entlohnt wird und keine Förderung nach Abs. 2 zusteht, ergibt sich die Höhe des Monatsbeitrages für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus den nachstehenden Tabellen.

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge (in Euro)						
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztag	Erweiterter Ganztag Tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden	
		Tägliche Öffnungszeit: 5-6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6-<8 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: 8-<12 Stunden	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während

					der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	personen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.264,55	4.376,89	4.745,99	5.933,00	6.696,57
	weitere Gruppe	2.550,18	2.662,52	2.915,15	3.675,05	4.142,23
Kindergärten	Erstgruppe	4.264,55	4.376,89	4.745,99	5.933,00	6.696,57
	weitere Gruppe	2.550,18	2.662,52	2.915,15	3.675,05	4.142,23
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	4.264,55	4.376,89	4.745,99	5.933,00	6.696,57
	weitere Gruppe	2.550,18	2.662,52	2.915,15	3.675,05	4.142,23
Kinderhäuser	Erstgruppe			7.621,78		
	weitere Gruppe			4.629,49		
Horte	Erstgruppe	4.264,55	4.376,89	4.745,99	5.933,00	6.696,57
	weitere Gruppe	2.550,18	2.662,52	2.915,15	3.675,05	4.142,23

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage	Ganztage
		Tägliche Öffnungszeit: 6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6 Stunden
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe	4.633,65	4.745,99
	Integrationsgruppe	5.055,24	5.167,58
	IZB	6.349,60	6.461,94

Für jene Erhalterinnen/Erhalter, die die vom Land vorgegebenen Sozialstaffeln gemäß § 9 einhalten, gelten folgende Monatsbeiträge:

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztage	Erweiterter Ganztage Tägliche Öffnungszeit: ab 12 Stunden	
		Tägliche Öffnungszeit: 5-6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6-<8 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: 8-<12 Stunden	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.472,15	4.584,49	4.972,05	6.224,75	7.020,18
	weitere Gruppe	2.672,06	2.784,40	3.049,69	3.852,63	4.338,12
Kindergärten	Erstgruppe	4.472,15	4.584,49	4.972,05	6.224,75	7.020,18
	weitere	2.672,06	2.784,40	3.049,69	3.852,63	4.338,12

	Gruppe					
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	4.472,15	4.584,49	4.972,05	6.224,75	7.020,18
	weitere Gruppe	2.672,06	2.784,40	3.049,69	3.852,63	4.338,12
Kinderhäuser	Erstgruppe			9.471,09		
	weitere Gruppe			5.730,70		

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)			
Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage	Ganztage
		Tägliche Öffnungszeit: 6 Stunden	Tägliche Öffnungszeit: >6 Stunden
Heilpädagogischer Kindergarten	Kooperative Gruppe	5.311,84	5.424,18
	Integrationsgruppe	6.043,80	6.156,14

(3) Im Hinblick auf den Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalterin/des Erhalters stellen Alterserweiterte Gruppen eine besondere Form der Kindergartengruppen dar. Im Falle des Bestehens von Alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen am selben Standort wird die Erstgruppenförderung nur einmal gewährt.

(4) Der Monatsbeitrag gebührt für volle Betriebsmonate, Zeiten einer kurzfristigen vorübergehenden Stilllegung einer Gruppe oder Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der betreuten Kinder sowie Stilllegungen gemäß § 46 Abs. 3 StKBBG 2019 sind dabei mitzurechnen. Restzeiten unter einem Monat sind nicht zu berücksichtigen. In Abweichung davon ist bei Saisonbetrieben ein Betriebszeitraum von vier Wochen ausreichend.

(5) Die in Abs. 2 und 2a ausgewiesenen und allenfalls gemäß § 28 Abs. 2 valorisierten monatlichen Förderungsbeiträge sind jährlich ab dem Jahr 2021 um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den das Monatsentgelt der zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem Dienstverhältnis stehenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3 erhöht wird (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen).

(6) Die Monatsbeiträge des Landes sind an die Erhalterinnen/die Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr als Pauschalbetrag anzuweisen.

(7) Für Nachmittagsbetreuungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. i StKBBG 2019 wird ein monatlicher Förderungsbeitrag in der Höhe von € 190.- gewährt. Dieser Betrag ist jährlich ab dem Jahr 2024 gemäß § 1 Abs. 5 zu valorisieren.“

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die in Abs. 1 lit. a bis g genannten Voraussetzungen oder die für das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Wurde ein Beitrag zum Personalaufwand gemäß § 1 gewährt, ist die Förderung auch dann zurückzuzahlen, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Landesregierung kann Rückforderungsansprüche auch durch Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen der Erhalterin/des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz mittels Bescheid geltend machen.“

4. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Übergangsbestimmungen für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024

Abweichend von § 1 Abs. 1 können Erhalterinnen/Erhalter für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 mit 1. Jänner 2024 einen Antrag auf Förderung gemäß § 1 Abs. 2 und 2a für das restliche Betriebsjahr einbringen, wobei in diesem Fall auch die entsprechende Entlohnung des Personals in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 1. Jänner 2024 erfolgen muss. Die Beträge gemäß § 1 Abs. 2 und 2a sind auch im Jahr 2024 gemäß § 1 Abs. 5 zu valorisieren.“

5. Der Text des § 29a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 122/2023 treten das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 4 Abs. 3 und § 28a mit **1. Jänner 2024** in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 45/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (G-DBRKB)“

2. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertrags-Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Vertrags-Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen, Vertrags-Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Vertrags-Erzieherinnen/Erzieher an heilpädagogischen Horten – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe k3 genannt – beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k3
	Euro
1	2.765,30
2	2.821,90
3	2.880,30
4	2.939,00
5	2.996,20
6	3.056,30
7	3.176,20
8	3.295,70
9	3.390,00
10	3.490,00
11	3.593,00
12	3.706,00
13	3.829,00
14	3.928,00
15	4.027,00
16	4.129,00
17	4.172,00
18	4.218,00
19	4.264,00
20	4.404,00“

3. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertrags-Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe kb genannt – beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro
1	2.306,70
2	2.334,70
3	2.362,60
4	2.390,80
5	2.448,00
6	2.476,10
7	2.504,20
8	2.562,90
9	2.593,70
10	2.625,80
11	2.656,50
12	2.687,10
13	2.719,40
14	2.750,30
15	2.784,30
16	2.815,40“

4. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 122/2023, treten der Gesetzestitel sowie § 12 Abs. 2 und 4 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.“

Landeshauptmann

Drexler

Landesrat

Amon